# F E U E R W E H R R E G L E M E N T [2)]

## mit obligatorischer Feuerwehrdienstleistung [2)]

## der

# EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG

# 1996

Mit Änderungen vom 08.06.2001
Mit Änderungen vom 28.11.2003
Mit Änderungen vom 09.06.2006
Mit Änderungen vom 08.06.2007
Mit Änderungen vom 05.06.2009
Mit Änderungen vom 25.11.2011
Mit Änderungen vom 29.11.2013
Mit Änderungen vom 27.11.2015
Mit Änderungen vom 23.11.2018

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in Gleicherweise für Frauen und Männer.

# Inhaltsverzeichnis


| | | Artikel | Seite |
|---|---|---|---|
| **I.** | **Aufgaben der Feuerwehr** [2)] | | |
| | Aufgaben | 1 | 4 |
| **II.** | **Feuerwehrdienstpflicht** [2)] | | |
| **1.** | **Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung** | | |
| | Feuerwehrpflicht [2)] | 2 | 4 |
| | Persönliche Feuerwehrdienstleistung [2)] | 3 | 4 |
| | Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe [2)] | 4 | 4 |
| | Ärztlicher Befund | 5 | 4 |
| | Weiterausbildung | 6 | 4 |
| | Kader und Fachleute | 7 | 5 |
| | Persönliche Ausrüstung | 8 | 5 |
| | Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht [2)] | 9 | 5 |
| **2.** | **Übungsdienst und Einsatz** | | |
| | Übungsplan und -daten | 10 | 5 |
| | Obligatorium und Entschuldigungen | 11 | 5 |
| | Inanspruchnahme von Eigentum Dritter | 12 | 6 |
| | Feuerwehrkommandant [2)] | 13 | 6 |
| | Einsatz des Sonderstützpunktes | 14 | 6 |
| **III.** | **Betriebsfeuerwehren** [2)] | | |
| | Betriebsfeuerwehren [2)] | 15 | 6 |
| **IV.** | **Finanzierung** | | |
| | Finanzierungsgrundsätze [2)] | 16 | 6 |
| | Spezialfinanzierung [2)] | 16a | 7 |
| | Ersatzabgabe | 17 | 7 |
| | Befreiung von der Ersatzabgabe | 18 | 7 |
| | Gebühren | 19 | 7 |
| | Einsatzkosten | 20 | 7 |
| | Kosten für Nachbarhilfe | 21 | 8 |
| **V.** | **Zuständigkeit** | | |
| **1.** | **Gemeinderat** | | |
| | Aufgaben und Befugnisse | 22 | 8 |
| **2.** | **Feuerwehrkommission** [1)2)4)] | | |
| | Zusammensetzung | 23 | 8 |
| | Aufgaben und Befugnisse | 24 | 8 |

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen


| | | |
|---|---|---|
| Strafen | 25 | 9 |
| Aufhebung bisherigen Rechts | 26 | 9 |
| Inkrafttreten | 27 | 9 |

Die Gemeinde Kandersteg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

# I. Aufgaben der Feuerwehr [2)]

Aufgaben

**Art. 1** [1] Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 und 14 FFG. [2)]

[2] Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. [8)]

# II. Feuerwehrpflicht [2)]

## 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht [2)]

**Art. 2** [1] Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, inkl. ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C, werden zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr der Feuerwehrpflicht unterstellt. [2) 6)]

[2] Die Feuerwehrpflicht kann bei Bestandeslücken durch den Gemeinderat auf das 19. Altersjahr ausgedehnt werden. [2) 6)]

[3] Freiwilligen Feuerwehrdienst können Interessierte auf ein schriftliches Gesuch hin bereits ab dem 19. Altersjahr leisten. Für das Aufnahmeverfahren kommt Art. 4 ff zur Anwendung. [2)]

Persönliche Feuerwehrdienstleistung [2)]

**Art. 3** [1] Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. [2)]

[2] Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe [2)]

**Art. 4** [1] Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. [2)]

[2] Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Pflichtige Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Ihr Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 22 g). [1) 2) 3)]

[3] Massgebend, ob aktiver Dienst geleistet werden muss, sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen als auch dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten. [2)]

Ärztlicher Befund

**Art. 5** [1] Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

[2] Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach. [2)]

Weiterausbildung

**Art. 6** [1] Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. [2)]

[2] Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7** [1] Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

[2] Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

[3] Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8** [1] Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsbezeichnung aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. [2)]

[2] Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem Zustand zu halten. [2) 9)]

[3] Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht [2)]

**Art. 9** Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit: [2)]

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind, [2)4)8)]

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, [2)]

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, [2)]

e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. [2)] Dies gilt auch für Personen in registrierten Partnerschaften, deren Partnerin oder dessen Partner Feuerwehrdienst leistet, [4)]

f) die Dienstpflichtigen von Betriebsfeuerwehren, sofern zwischen der Gemeinde und der Organisation eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. [2)]

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

**Art. 10** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. [4)]

Obligatorium und Entschuldigungen

**Art. 11** [1] Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

[2] Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen. [2) 8)]

[3] Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit, [2)8)]

b) Schwangerschaft, [2)]

c) begründete Ortsabwesenheit infolge (Militär, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten), [2) 8)]

d) Schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie, [8)]

e) andere wichtige Gründe. [8)]

[4] Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen; über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.[4) 9)]

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

**Art. 12** [1] Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. [2)]

[2] Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant [2)]

**Art. 13** [1] Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. [2)]

[2] Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen. [2)]

Einsatz des Sonderstützpunktes

**Art. 14** Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

## III. Betriebsfeuerwehren [2)]

Betriebsfeuerwehren [2)]

**Art. 15** [1] Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.[2)]

[2] Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.[2)]

[3] Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## IV. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze[2)]

**Art. 16** [1] Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattung von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. [9)]

[2] Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. [9)]

Spezialfinanzierung [2)]

**Art. 16a** [1] Aufgehoben [9)]

Ersatzabgabe

**Art. 17** [1] Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. [2) 6)]

[2] Der Ansatz zur Erhebung der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat jährlich auf Antrag der Feuerwehrkommission in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt. Der Ansatz liegt zwischen 18% und 35%. [2) 3)5)]

[3] Die Ersatzabgabe darf zur Zeit jährlich Fr. 450.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Jeder Ersatzpflichtige bezahlt einen Mindestbetrag von Fr. 50.-.[5) 8)]

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 18** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. [2)]

b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt. [2)]

Gebühren

**Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: [2)]

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen, [2)]

b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, so weit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht. [2)]

c) Bauten des Bundes im Schadenfall. [2)]

Einsatzkosten

**Art. 20** [1] Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Betrifft auch wiederholte Fehlalarme von Alarmanlagen.

[2] Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

[3] Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. [2)]

# V. Zuständigkeit

## 1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 22** Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, [2)]

b) regelt mit einer Dienstordnung (Verordnung):
   - im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, [2)]
   - die Höhe des Soldes,
   - die Gebühren nach Art. 19
   - die Einsatzkosten nach Art. 20 und Art. 21
   - das Bussenverfahren nach Art. 25

c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, [1) 2) 3)]

d) gestrichen, [2)]

e) ernennt die Offiziere; die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters,

f) gestrichen, [2)]

g) überprüft gestützt auf eine schriftliche Einsprache den Entscheid der Feuerwehrkommission, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat (Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2); [1) 2) 3)]

h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst, [2)]

i) gestrichen, [2)]

j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

k) gestrichen. [2)]

l) genehmigt die Pflichtenhefte. [9)]

## 2. Feuerwehrkommission [1) 2) 4)]

Zusammensetzung

**Art. 23** [1] Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. [1) 2) 3)]

[2] Die Feuerwehrkommission umfasst 6 Mitglieder:
1 Ressortvertreter des Gemeinderates (Vorsitz)

1 Feuerwehrkommandant

1 Fourier

1 Mannschaftsvertreter

1 Chef Gemeindeführungsorgan (nicht AdF)

1 Vertreter Verwaltung (Sekretär, ohne Stimmrecht) [3) 6) 7) 9)]

[3] gestrichen. [3)]

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 24** Die Feuerwehrkommission [1) 2) 3)]

a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,

c) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige, [2)]

d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

e) verzeigt Schuldner der nicht bezahlten Bussen für nicht besuchte Feuerwehrübungen beim Gemeinderat und beantragt die Durch führung des Busseneröffnungsverfahrens, [3) 8) 9)]

f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat, wobei dieser Entscheid mit Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden kann (Art. 4 Abs. 2),

g) koordiniert jährlich die personellen Bedürfnisse und die Ausbildung der Pflichtigen. [1)]

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

**Art. 25** [1] Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder der Feuerwehrverordnung werden mit Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. [2) 9)]

[2] Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. [2)]

[3] Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.[2)]

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 26** Das Wehrdienstreglement vom 06. Juni 1989 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 27** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

[1] Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 24. November 1995 mit 99 zu 0 Stimmen beschlossen.

[2] Die Änderungen vom 27.11.2015 treten per 01. Januar 2016 in Kraft. [8)]

[3] Die Änderungen vom 23.11.2018 treten per 01. Januar 2019 in Kraft. [9)]

Namens der Gemeindeversammlung

| Der Gemeindepräsident: | Der Gemeindeschreiber |
|---|---|
| R.F. Maeder | H. Minnig |

**Auflagezeugnis**

Das Feuerwehrreglement [2)] wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kandersteg, 27. Dezember 1995 Der Gemeindeschreiber:

H. Minnig

**Genehmigung**

Von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern genehmigt.

Ittigen-Bern, 17. Januar 1996

**Genehmigung**

Die mit [7)] gekennzeichneten Änderungen wurden am 29. November 2013 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost A. Allenbach

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2013 bis
29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Kandersteg, 30. Dezember 2013 Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Innert der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

**Genehmigung**

Die mit [8)] gekennzeichneten Änderungen wurden am 27. November 2015 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident: | Die Gemeindeschreiberin: |
| B. Jost | A. Allenbach |

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2015 bis 27. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 27. Oktober 2015 bekannt gemacht.

Kandersteg, 28. Dezember 2015 Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Innert der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

**Genehmigung**

Die mit [9)] gekennzeichneten Änderungen wurden am 23. November 2018 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

| | |
|---|---|
| Die Gemeindepräsidentin: | Die Gemeindeschreiberin: |
| B. Jost | A. Allenbach |

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2018 bis 23. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Kandersteg, 27. Dezember 2018 Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Innert der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

**ÄNDERUNGEN:**

[1)] Gemeindeversammlung vom 08.06.2001
[2)] Gemeindeversammlung vom 28.11.2003
[3)] Gemeindeversammlung vom 09.06.2006
[4)] Gemeindeversammlung vom 08.06.2007
[5)] Gemeindeversammlung vom 05.06.2009
[6)] Gemeindeversammlung vom 25.11.2011
[7)] Gemeindeversammlung vom 29.11.2013
[8)] Gemeindeversammlung vom 27.11.2015
[9)] Gemeindeversammlung vom 23.11.2018